

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg Vom 14. Juni 2010

Geändert durch Satzung vom 3. November 2010,
durch Satzung vom 25. August 2011,
durch Satzung vom 18. Juli 2012,
durch Satzung vom 27. Februar 2013
durch Satzung vom 10. März 2014
durch Satzung vom 18. Juli 2019
und durch Satzung vom 08. Februar 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Masterprüfung
- § 15 Anerkennung von Kompetenzen
- § 16 Form und Verfahren der Prüfung
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades im Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) ¹Der Masterstudiengang Chemie ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Studium der vorgesehenen Module mit den jeweils studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester.
- (4) Insgesamt sind im Masterstudiengang höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4 Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Chemie oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss im Umfang von mindestens 180 LP mit der Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5). ²Bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.
- (2) ¹Gleichwertigkeit gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn der Bewerber an einer Hochschule einen mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang abgeschlossen hat, dessen inhaltliche und methodische Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Regensburg entsprechen. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 15 und Art. 63 BayHSchG.
- (3) Bei Bewerbern mit einer schlechteren als der in Abs. 1 festgelegten Note oder einem nicht gleichwertigen Abschluss wird die studiengangspezifische Eignung im Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 überprüft.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 1. Dezember und für das Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfristen) zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (5) Ausländische Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung nachzuweisen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere in allen Fragen vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen LP bemessen die für das erfolgreiche Absolvieren der Module erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein LP einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹LP werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Chemie ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewerteten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 7 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit LP versehene, abprüfbare Einheit, die in der Regel Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von mindestens 6 LP vorsehen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von LP festgelegt; Voraussetzungen für die Vergabe von LP sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung und/oder
 - b) erfolgreich absolvierte Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3.

- (3) Die Modulprüfung gemäß Abs. 2 Buchst. a) besteht im Regelfall aus einer Prüfungsleistung, deren Ergebnis in die Masternote gemäß § 27 eingeht.
- (4) ¹Die für ein Modul festgesetzten LP werden dem Studierenden erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gutgeschrieben. ²Module sind erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a) die Modulprüfung bestanden ist und/oder
 - b) die im Rahmen des Moduls zu erbringenden Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 3 erfolgreich nachgewiesen sind.
- (5) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ³Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für endgültig nicht bestandene Grundmodule, diese können nicht ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (6) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Regeln zur Ermittlung der Modulnote werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität. ⁴Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat ein Modulverantwortlicher benannt.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sowie weiterer allgemeiner Schlüsselqualifikationen sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Praktika
- Exkursionen

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§7 Abs. 6).

- (2) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

- (3) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ²Darunter fallen Klausuren, Vorträge, Protokolle, Vorträge, Präsentationen, das Erstellen von Videoclips sowie Übungs(haus)aufgaben. ³Sie dienen zur studienbegleitenden Erfolgskontrolle und zum Erwerb von LP in Modulen, die nicht mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. ⁴Hinsichtlich der Bewertung gilt § 26 entsprechend; im Übrigen unterliegen Studienleistungen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Prüfungssekretariat Chemie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Chemie unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden für Modulprüfungen können mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) genannten Personen alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Zum Betreuer für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG bestellt werden. ²Als Zweitgutachter (§ 20 Abs. 6 Satz 1) für die von ihnen thematisch mitbetreuten Masterarbeiten dürfen unter den Voraussetzungen der HSchPrüferV auch Nachwuchsgruppenleiter, die durch das Emmy Noether Programm, das Sofja Kovalevskaja Programm, das Heisenberg Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden, bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art.41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Der Studierende kann sich in diesem Antrag nach Satz 1 zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden soll. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung von Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auch ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14 Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

1. Drei zu wählende Grundmodule (je 16 LP) aus
 - CHE-MSc-M 01: Grundmodul Anorganische Chemie
 - CHE-MSc-M 02: Grundmodul Organische Chemie
 - CHE-MSc-M 03: Grundmodul Physikalische Chemie
 - CHE-MSc-M 04: Grundmodul Bioanalytische Chemie
 - CHE-MSc-M 05: Grundmodul Theoretische Chemie

CHE-MSc-M 06: Grundmodul Biochemie
CHE-MSc-M 15: Grundmodul Medizinische Chemie

2. Zwei zu wählende, den gewählten Grundmodulen thematisch entsprechende Aufbaumodule I (je 6 LP) aus
 - CHE-MSc-M 07: Aufbaumodul I Anorganische Chemie
 - CHE-MSc-M 08: Aufbaumodul I Organische Chemie
 - CHE-MSc-M 09: Aufbaumodul I Physikalische Chemie
 - CHE-MSc-M 10: Aufbaumodul I Bioanalytische Chemie
 - CHE-MSc-M 11: Aufbaumodul I Theoretische Chemie
 - CHE-MSc-M16: Aufbaumodul I Nachhaltige Chemie (= weiteres Aufbaumodul für CHE-MSc-M 01, CHE-MSc-M 02, CHE-MSc-M 03, CHE-MSc-M 04, CHE-MSc-M 06)
3. CHE-MSc-M 12: Aufbaumodul II (12 LP); alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind aus demselben Teilfach zu wählen und müssen gleichzeitig einem Teilfach der gewählten Aufbaumodule I entsprechen;
4. CHE-MSc-M 13: Abschlussmodul (15 LP)
5. CHE-MSc-M 14: Masterarbeit (33 LP, enthält die Masterarbeit im Umfang von 30 LP).

³Eines der nach Satz 2 Nr. 1 zu wählenden Grundmodule kann durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 16 LP aus einem der Fächer Biologie, Physik, Science Informatics oder Nanoscience ersetzt werden. ⁴In diesem Fall finden die entsprechenden prüfungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 15 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 26, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ³Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

- (3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 16 Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 7 Abs. 4.
- (2) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Modulprüfungen können entweder als Modulabschlussprüfung oder als modulbegleitende Prüfung durchgeführt werden. ²In Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ³In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ⁴Das Prüfungsergebnis kann gemäß § 26 benotet werden oder „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ lauten.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Form, Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden durch den Prüfungsausschuss im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden jedes Semester abgehalten. ²Der erstmögliche Prüfungstermin sollte zeitnah zur letzten im Modul zu erbringenden Studienleistung festgelegt werden. ³Die

Prüfungstermine werden im Modulhandbuch festgelegt. ⁴Die Modulprüfung ist spätestens in einem der Prüfungszeiträume des Folgesemesters abzulegen.

- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ²Bei Nichtbestehen einer Modulteilprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung durch die Modulverantwortlichen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen; sind Modulteilprüfungen vorgesehen, muss die Anmeldung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulteilprüfung erfolgen.

§ 18 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Protokolle.
- (2) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden.
- (3) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 26 festgesetzt.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ²Auf § 23 Abs. 2 wird hingewiesen. ³Die Prüfungsdauer soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 26 Abs. 3 festgesetzt.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema und der (vorläufige) Titel der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. ²Der Titel der Masterarbeit kann während der Bearbeitungszeit konkretisiert werden.
- (3) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Professors gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Professor gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG für das Fach Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung und das Erstgutachten zu übernehmen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe neun Monate nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁵Zusätzlich ist eine elektronische Version (pdf-Datei) per Email an das Prüfungssekretariat Chemie zu senden. ⁶Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit nach Satz 4 und 5 sind aktenkundig zu machen. ⁷Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare mit der vorgelegten elektronischen Version (pdf-Datei) identisch sind, er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 25 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat. ⁴Die Erklärung muss auch in der elektronischen Version (z.B. pdf-Datei) signiert sein.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Betreuer vorzuschlagenden und vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachter bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 26 Abs. 3 entsprechend. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so legt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachtern die Note fest.

§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich rechtzeitig vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Chemie eingereicht werden. ²Der Antrag ist frühestens nach der letzten bestandenen Vorleistung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 60 LP,
 2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Chemie an der Universität Regensburg
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im gewählten Masterfach endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 22 Prüfungsfristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Hat ein Kandidat bis zum Ende des sechsten Semesters nicht den Nachweis über die gemäß § 3 Abs. 4 erforderlichen 120 LP erbracht, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für den nicht rechtzeitig erbrachten Nachweis nicht zu vertreten. ²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters und im Fall der Masterarbeit nicht innerhalb der folgenden zwei Semester nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (3) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Form und Verfahren der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung sind in Abs. 2, 3 und 4 näher geregelt. ³Wiederholungsfristen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Hinsichtlich der nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angebotenen Module gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweils zuständigen Fakultät.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Erstprüfung abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Form der ersten Wiederholungsprüfung entspricht der für das Modul grundsätzlich vorgesehenen Prüfungsform.
- (3) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung anzutreten, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die zweite Wiederholungsprüfung findet unabhängig von der im Modulkatalog vorgesehenen Prüfungsform grundsätzlich als mündliche Modulprüfung vor einem Prüfungsgremium aus mindestens zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 statt. ³Der Modulverantwortliche (§ 7 Abs. 6) stellt das Prüfungsangebot in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität ein. ⁴Er gibt dem Prüfungssekretariat Chemie Zeit und Ort der Prüfung und die Namen der Prüfer bekannt. ⁵Das Prüfungssekretariat Chemie lädt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung ein. ⁶Die Note der mündlichen Modulprüfung entspricht der Modulnote.
- (4) Bei unbenoteten Prüfungsleistungen kann im Modulkatalog für die zweite Wiederholungsprüfung abweichend von Abs. 3 die Beibehaltung der grundsätzlich vorgesehenen Prüfungsform festgelegt werden.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (6) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 25 Abs. 5 Satz 2 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind dem jeweiligen Prüfer über das Zentrale Prüfungssekretariat schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel an Arbeitsplatz vorgefunden werden.
- (5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 2 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus den Modulnoten wie folgt zusammen:

- Grundmodul 1: 20 %
- Grundmodul 2: 20 %
- Grundmodul 3: 20 %
- Masterarbeitsmodul: 40%

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. alle zur Wahl stehenden Module im Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden sind,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen LP und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Der Kandidat erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 26 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an

Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 31 Entzug des akademischen Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. ²Die Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010.

Regensburg, den 14. Juni 2010
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 14. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juni 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juni 2010

Anlage 1

Eignungsverfahren

- (1) ¹Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: ein detaillierter Lebenslauf mit Abiturnote sowie ein einseitiges Motivationsschreiben.
- (2) ¹Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer mündlichen Kollegialprüfung. ²Für die Kollegialprüfung setzt der Prüfungsausschuss drei Professoren für das Fach Chemie im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes als Prüfer fest. ³Prüfungsstoff sind die Inhalte des Bachelorstudiums Chemie an der Universität Regensburg (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Toxikologie, physikalische und mathematische Grundlagen der Chemie). ⁴Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁵Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Chemie entsprechen. ⁶Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bewerber gezeigt hat, dass er in der Lage ist, chemische Sachverhalte und Problemstellungen aus dem Blickwinkel mehrerer Teildisziplinen des Fachs Chemie zu beurteilen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Wiederholung des Verfahrens ist *einmal* möglich.